

# **Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)**

vom 13.12.2000 (ABl. Nr. 19 vom 15.12.2000), geändert durch  
Satzung vom 06.12.2002 (ABl. Nr. 23 vom 10.12.2002)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15, und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, die auf ihrem Gebiet in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt lässt die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr nach dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) geregelt. Soweit im folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der dezentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
  - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
  - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
  - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
  - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
  - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
  - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist

insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brandenburg an der Havel erstreckt.

2. Im übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

### **§ 3**

#### **Umfang der öffentlichen Einrichtung**

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlagen, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt werden.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

### **§ 6**

#### **Einschränkung des Anschlussrechts**

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

### **§ 7**

#### **Einschränkung des Benutzungsrechts**

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten

Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen können.

2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können,
- b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können,
- c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
- d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
- e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
- f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
- g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
- i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
- j) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
- k) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Fäkalien nachzuweisen.

4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Fäkalienmenge nicht aus, kann die Stadt die Übernahme versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1)  | pH-Wert   | niedriger als 6,5 oder höher als 9,5        |
|     | absetzbare Stoffe,<br>a) biologisch abbaubar<br>b) biologisch nicht abbaubar<br>nach 0,5 h Absetzzeit | Ausschlüsse gemäß Abs. 2 a)<br><br>5,0 ml/l |
| 3)  | Arsen   | 0,1 mg/l                                    |
| 4)  | Blei  | 0,5 mg/l                                    |
| 5)  | Cadmium   | 0,1 mg/l                                    |
| 6)  | Chrom VI  | 0,1 mg/l                                    |
| 7)  | Chrom   | 0,5 mg/l                                    |
| 8)  | Kupfer  | 0,5 mg/l                                    |
| 9)  | Nickel  | 0,5 mg/l                                    |
| 10) | Selen   | 1,0 mg/l                                    |
| 11) | Quecksilber   | 0,05 mg/l                                   |
| 12) | Silber  | 0,1 mg/l                                    |
| 13) | Zink  | 2,0 mg/l                                    |
| 14) | Zinn  | 2,0 mg/l                                    |
| 15) | Sulfat  | 600 mg/l                                    |
| 16) | Sulfid  | 2,0 mg/l                                    |
| 17) | Cyanid  | 20,0 mg/l                                   |
|     | davon leicht freisetzbar  | 1,0 mg/l                                    |
| 18) | Fluorid   | 20,0 mg/l                                   |
| 19) | Phenole (wasserdampfflüchtig)   | 20,0 mg/l                                   |
| 20) | Gesamtchlor   | 1,0 mg/l                                    |

|     |   |     |      |
|-----|---|-----|------|
| 21) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe  | 200 | mg/l |
| 22) | Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, daß im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist |     |      |
| 23) | Kohlenwasserstoffe  |     |      |
|     | a) nach Abscheidung gemäß DIN 1999  | 50  | mg/l |
|     | b) nach physikalisch-chemischer Behandlung  | 20  | mg/l |
| 24) | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)  | 1,0 | mg/l |

6. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:

|  |             |
|--|-------------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> ) | 5.000 mg/l  |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                | 15.000 mg/l |
| Stickstoff, gesamt   | 550 mg/l    |
| Phosphor, gesamt   | 150 mg/l    |

Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

- Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch Stichproben aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG rechtzeitig vor Abfuhr mitzuteilen.
- Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

## § 8

### Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die Fäkalien ausschließlich von der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
- Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

## § 10

### Zutritt und Auskunftspflicht

- Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
- Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 11 Eigentum**

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Stadt.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 12 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von der Stadt zu genehmigen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
2. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grubengröße soll mindestens 10 m<sup>3</sup> betragen.
3. Für das Verfahren zur Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 13 der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen vom 30.11.2000 entsprechend.

## **§ 13 Zugang**

1. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird.
2. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen beseitigt werden.
3. Der Abstand zwischen der Zufahrtsmöglichkeit und der Öffnung zu dem zu entleerenden Behältnis soll nicht größer als 15 m sein.

## **§ 14 Durchführung der Fäkalienentsorgung**

1. Die Stadt oder ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben oder Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, entleert. Bedarf besteht, wenn
  - a) die Betriebsfähigkeit und/oder die Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährdet ist, oder
  - b) abfl usslose Sammelgruben bis zu 30 cm unter Oberkante gefüllt sind.

Der Anschlussberechtigte hat dies der Stadt oder ihrer Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 15 Errichtung zentraler Abwasseranlagen**

1. Entsteht nachträglich eine Anschlusspflicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann die Stadt nach der Entwässerungssatzung die Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen.
2. Der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

## **§ 16**

### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Ist das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.
2. Die zur Sammlung von Niederschlagswasser beabsichtigte Weiternutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung verwendet worden sind, ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Haftung und Schadenersatz**

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Absatz 1 gegen die Stadt erhoben werden, insbesondere solcher aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Abwasserbeseitigung, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Stadt oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 18**

### **Zwangmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 und 19, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

## **§ 19**

### **Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
  - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
  - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
  - d) § 7 Abs. 6 Satz 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder entgegen § 7 Abs. 9 Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
  - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Stadt oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 vor,
  - f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
  - g) § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
  - h) § 12 Abs. 2 Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,

- i) § 13 Abs. 1 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
  - j) § 15 Abs. 1 und 2 das Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
  - k) § 16 Abs. 1 nicht fristgerecht die Teile, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb setzt, entleeren läßt und reinigt,
  - l) § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **§ 20 Abweichende Einzelfallentscheidungen**

- 1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
- 2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abfuhr der Fäkalien und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

- 1. Alle vorhandenen Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung in den satzungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 2. In Härtefällen kann die Stadt diese Frist verlängern.

## **§ 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.06.1994, außer Kraft.